

GEMEINDE LEITZERSDORF

Bezirk Korneuburg N.Ö.

Johannesplatz 1

2003 Leitzersdorf

Tel.: 02266/63455-0

Fax: 02266/63455-25

email: gem.leitzersdorf@leitzersdorf.at

Homepage: www.leitzersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

am 21.5.2015

im Gemeindeamt Leitzersdorf

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende, Fax und Mail vom 15.5.2015

Anwesend:	Bgm. Franz Schöber	GR Natascha Feigl
	Vizebgm. Thomas Celig	GR Gerhard Fischer
	GGR Herbert Baumgartner (ab 20:15)	GR Manfred Kreuzmann
	GGR Ing. Friedrich Grundschober	GR Friedrich Küpper-Gratzl
	GGR Ingrid Hofmann	GR Thomas Mayrhofer
	GGR Christine Huber	GR Gerhard Ratsch
	GGR Franz Stöckelmaier	GR Josef Schabel
	GR Franz Beidl	GR Franz Trabauer
	GR Johannes Böck	GR Robert Weiskirchner

Anwesend waren außerdem: Zeisel Gerda, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend waren: GR Roman Kopf

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Franz Schöber

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

öffentlicher Teil

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 26.3.2015
- 2) Stellungnahme – Windkraftanlagenstandorte
- 3) Löschungserklärung – KG Leitzersdorf Parz.-Nr.: 689/5

nicht öffentlicher Teil

- 4) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Bgm. Franz Schöber begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es wird 1 Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Der Dringlichkeitsantrag wird vom Bürgermeister eingebracht und dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht – Beilage 1

Übernahme einer Trennfläche in den Besitz der Gemeinde Leitzersdorf - KG Kleinwilfersdorf

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

Der Dringlichkeitsantrag wird im öffentlichen Teil als TOP 4 aufgenommen.

TOP 1 Entscheidung über Einwendung gegen die Verhandlungsschrift vom 26.3.2015

Gegen das Protokoll wird kein Einwand erhoben, das Protokoll gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Stellungnahme – Windkraftanlagenstandorte

Die NÖ Landesregierung hat am 20.05.2014 aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 19 Abs. 3b des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8001/1-0 (Stammverordnung 49/14), verordnet:

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ

§ 1

Allgemeines

Das Sektorales Raumordnungsprogramm besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und den Kartendarstellungen im Maßstab 1:150.000 (Anlagen 1 bis 4).

§ 2

Ziel

Das Ziel dieses Raumordnungsprogramms ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Energiefahrplanes 2030 zu erreichen.

§ 3

Rechtswirkungen

- (1) Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlage" darf nur in den in den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Zonen festgelegt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 3a des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 sind zu beachten.
- (2) Innerhalb der in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Zonen ist die Neuwidmung von Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet, Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch, Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur, Grünland-Kleingärten, Grünland-Campingplätze, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen sowie erhaltenswerten Gebäude im Grünland nicht zulässig.
- (3) Außerhalb der festgelegten Zonen sind die im Abs. 2 angeführten Widmungsarten nur unter Einhaltung der in § 19 Abs. 3a Z. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 festgelegten Mindestabstände zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Störungsfreiheit der im Abs. 2 angeführten Widmungsarten im Hinblick auf die künftige Widmung Grünland-Windkraftanlagen sichergestellt ist und gleichzeitig die Ausnutzbarkeit der Zonen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Flächen mit der Widmungsart Grünland-Windkraftanlage außerhalb der in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Zonen werden von den Bestimmungen dieses Raumordnungsprogramms nicht berührt.

Im Gemeindegebiet Leitzersdorf befindet sich eine Eignungszone für Windkraft gem. Sektorales Raumordnungsprogramm:

Die Gemeinde Leitzersdorf hat im Rahmen der Digitalisierung des örtlichen Raumordnungsprogramms ein örtliches Entwicklungskonzept erstellt. Die Eignungszone WINDKRAFT wurde gem. Sektorales Raumordnungsprogramm dargestellt. Zeitgleich mit der Digitalisierung wurden geplante Standorte für Windkraftanlagen geprüft und die Widmung gem. Verfahrensbestimmungen NÖ ROG zur Auflage gebracht. Während der Auflage wurde eine Adlersichtung bekannt. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen ornithologischen Untersuchungen eingeleitet. Bis zum heutigen Tag wurde von Seiten der Abteilung Naturschutz noch keine abschließende Beurteilung übermittelt. Durch die ständige Aufschiebung der Rechtskraft der Widmung hat die Gemeinde einen enormen finanziellen Schaden. Um weitere finanzielle Einbußen für die Gemeinde abzuwenden, ersuchen wir das Land NÖ nach Abschluss der ornithologischen Beobachtungsperiode und eines positiven Gutachtens die Widmung umgehend durchzuführen.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat möge der Vorgehensweise, dem Land NÖ dieses Schreiben inkl. dem heutigen Beschluss zu übermitteln, zustimmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 3 Löschungserklärung – KG Leitzersdorf Parz.-Nr.: 689/5

Es liegt eine Löschungserklärung betreffend des Vorkaufsrechtes der Gemeinde Leitzersdorf für die Parz.-Nr.: 689/5 vor.

Die Gemeinde Leitzersdorf erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung auf das Vorkaufsrecht auf Parz.-Nr.: 689/5 zu verzichten und, dass ob der oben genannten Liegenschaft die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten eingetragenen Vorkaufsrechtes ob der gegenständlichen Liegenschaft ohne weiteres Einvernehmen und Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten, vorgenommen werden kann.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle zustimmen, dass die Gemeinde Leitzersdorf ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt auf das Vorkaufsrecht auf Parz.-Nr.: 689/5 zu verzichten und, dass ob der oben genannten Liegenschaft die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten eingetragenen Vorkaufsrechtes ob der gegenständlichen Liegenschaft ohne weiteres Einvernehmen und Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten, vorgenommen werden kann.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

TOP 4 Übernahme einer Trennfläche in den Besitz der Gemeinde Leitzersdorf - KG Kleinwilfersdorf

Lt. der vorliegenden Planurkunde soll aus Parz.-Nr.: 47 das Trennstück Nr. 3 in die Parz.-Nr.: 82/1 übernommen werden. Diese Parzelle ist im Besitz der Gemeinde Leitzersdorf. Sämtliche anfallende Kosten für die Durchführung der Grenzänderung werden von der Gemeinde Leitzersdorf übernommen.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat möge zur Herstellung der Grundbuchsordnung seine Zustimmung zu der Grenzänderung, das Trennstück Nr. 3 aus Parz.-Nr.: 47 in die Parz.-Nr.: 82/1 zu übernehmen, geben.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

Um 20:20 Uhr schließt Bgm. Franz Schöber die Sitzung.

Bürgermeister

Vizebürgermeister

GGR (ÖVP)

GGR (BGL)

GR (FPÖ)

Protokollverfasserin